

Beantwortung der Anfrage

Vorlage-Nr:	20/AFR/0285
Status:	öffentlich
Einreicher:	Robert Gidius, Fraktion Bündnis '90/Die Grünen - BI
Datum:	Stadtentwicklung 27.01.2020
Böllerverbot	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.02.2020	Stadtverordnetenversammlung

Anfrage:

In einigen deutschen Städten gibt es inzwischen ein Böllerverbot, teils auch schon seit mehreren Jahren. Insbesondere sind sie in dicht besiedelten Stadtgebieten oder im Umfeld historischer Gebäude erlassen worden. Bspw. hat die Stadt Hannover ausdrücklich positive Erfahrungen mit dem Böllerverbot gemacht. In Potsdam hat die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten das Böllern in ihren Parks und Gärten untersagt.

Umfragen zu Folge befürwortet eine Mehrheit der Bürger*innen in Deutschland eine solche Maßnahme. Feuerwerkskörper führen immer wieder zu teils schweren Verletzungen und Bränden, sie sorgen für eine regelmäßige drastische Überschreitung der Feinstaubgrenzwerte und sind damit gesundheitsschädlich. Laut MOZ-Berichterstattung lag der Feinstaubwert am Neujahrstag 2020 mit 552 Mikrogramm/m³ zudem deutlich über den Werten der letzten Jahre um 300 Mikrogramm/m³, auch wenn die Anzahl der zulässigen Überschreitungstage im Jahr 2019 insgesamt eingehalten wurde.

Viele Bürger*innen klagen zudem über die Auswirkungen auf Haustiere und auch Wildtiere im Stadtgebiet sind betroffen.

Der Runde Tisch Klima in Frankfurt (Oder) hat zu Silvester ausdrücklich zu Spenden statt Böllern aufgerufen.

Im Vorfeld des Jahreswechsels hatte die Deutsche Umwelthilfe bei der Stadt Frankfurt (Oder) beantragt, ein Böllerverbot einzuführen. Die Verwaltung hatte dies abgelehnt mit dem Verweis darauf, dass sie so etwas in einer Grenzstadt nicht für umsetzbar und zielführend halte.

Es steht außer Frage, dass durch ein Böllerverbot keineswegs in der gesamten Doppelstadt das Böllern verhindert werden könnte, gleichwohl würde aber auch ein örtlich begrenztes Böllerverbot das Böllern und damit auch die Feinstaubbelastung reduzieren. Die Kontrollen der Bundespolizei im Vorfeld des Jahreswechsels tragen zudem dazu bei, dass sich die Anzahl der in Deutschland nicht zugelassenen Feuerwerkskörper verringert.

Ich frage daher die Verwaltung:

1. Plant die Stadtverwaltung Erfahrungen aus Städten auszuwerten, die ein Böllerverbot erlassen haben - insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit und der organisatorischen Umsetzung? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Stadt Frankfurt (Oder) befindet sich bereits im Erfahrungsaustausch mit anderen Städten zum Thema Böllerverbot. Dabei spielt neben der wichtigen Frage der rechtlichen Zulässigkeit solcher Verbote auch eine Rolle, inwieweit die Vorgehensweisen und die Umsetzung von angeordneten Böllerverboten in anderen Städten auf die Stadt Frankfurt (Oder) angewendet werden können.

Hinsichtlich des Erlasses von Böllerverboten ist zwischen der Untersagung von anlassbezogenen Kleinf Feuerwerken (unterjährig in der Zeit zwischen dem 02. Januar und 30.

Dezember) und der kompletten Versagung von Silvesterfeuerwerken im gesamten Stadtgebiet oder Teilen des Stadtgebietes zu unterscheiden.

Städte in anderen Bundesländern haben sich tlw. für Böllerverbote entschieden, die regelmäßig auf sicherheitsrechtlichen Aspekten beruhen und meist nur bestimmte Stadtgebiete betreffen. Dabei spielen u. a. eine dichte Bebauung (z. B. mit brandempfindlichen Fachwerkhäusern), innerstädtische Plätze mit großen Menschenansammlungen (einhergehend mit einer auffällig konzentrierten Häufung von Straftaten) sowie Gefahrenprognosen und Sicherheitsanalysen der Polizei und Feuerwehr aus zurückliegenden Jahren eine entscheidende Rolle. Die Rechtsgrundlagen für solche Verbote ergeben sich aus dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG), der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), aber auch aus der Generalklausel des § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG).

Im Land Brandenburg wurden bisher keine Verbote ausgesprochen, die sich auf die Versagung von Silvesterfeuerwerken beziehen. Lediglich in Lehde, einem Ortsteil von Lübbenau, gibt es wohl ein Böllerverbot an Silvester, was jedoch hier im Zusammenhang mit der Lage, den Reetdächern vieler der dort befindlichen Häuser und der Nichterreichbarkeit seitens der Feuerwehr steht.

Wenn, werden in den Kommunen Einschränkungsmöglichkeiten im Bereich von unterjährigen anlassbezogenen Kleinf Feuerwerken geprüft (restriktivere Auslegung besonderer Anlässe wie etwa Geburtstage, Hochzeiten oder Firmenjubiläen).

Organisatorisch betrachtet erweist sich insbesondere die Kontrollierbarkeit von Feuerwerksverbotszonen als Herausforderung. So mussten einige der Städte in anderen Bundesländern mit Böllerverboten an Silvester zusätzlich zu den Polizei- und Ordnungsamtskräften private Sicherheitsfirmen zur Unterstützung beauftragen.

2. Zieht die Stadtverwaltung ein Böllerverbot an Silvester 2020 in Erwägung? Wenn ja, welche Bereiche oder welche historischen Gebäude könnten aus Sicht der Stadtverwaltung dafür in Frage kommen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Stadtverwaltung zieht aktuell ein Böllerverbot an Silvester 2020 weder generell noch gebietsbezogen für Frankfurt (Oder) in Erwägung.

Die Einrichtung von Verbotszonen auf Grundlage des Sicherheitsrechts (§ 24 Abs. 2 1. SprengV, § 13 OBG) wären zwar bei entsprechenden Gefahrenprognosen rechtlich möglich. Jedoch lassen weder die örtlichen Gegebenheiten noch die Erfahrungen der letzten Jahre eine solche Prognose für Frankfurt (Oder) zu. Es gibt keinen öffentlich dicht besiedelten Platz oder Ort in Frankfurt (Oder), an dem sich in der Silvesternacht vermehrt Menschenmengen befinden. Auch auffällig gehäufte Verletzungen, Übergriffe, Straftaten oder durch Pyrotechnik verursachte Sachbeschädigungen sind in den letzten Jahren nicht festgestellt worden. Auch aus denkmalschutzrechtlicher Sicht belegen die Erfahrungen der letzten Jahre, dass bisher keine Beschädigungen historischer bzw. besonders schützenswerter Gebäude durch Böllerschüsse zu verzeichnen waren.

Für eine Verbotsbefugnis aufgrund erhöhter Feinstaubwerte existiert keine Ermächtigungsgrundlage. Auch wenn grundsätzlich ein Böllerverbot an Silvester zur Reduzierung der Feinstaubbelastung zu befürworten wäre, erweisen sich die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten als sehr begrenzt. Die Verwendung von Pyrotechnik richtet sich nach den Regelungen des Sprengstoffgesetzes (SprengG), welches Bundesrecht darstellt. Demzufolge sind Regelungen bezüglich der Verwendung von Pyrotechnik, die die aktuelle allgemeine Feinstaubbelastung wesentlich umfassender berücksichtigen, einheitlich von den

zuständigen Gremien auf Bundesebene zu treffen. Der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV lässt einen Rückgriff auf Landesrecht nicht zu. Begründet sei dies damit, dass das bestimmungsgemäße Abbrennen von Silvesterfeuerwerk keine Gefahr, sondern allenfalls eine Belästigung darstelle. Unstreitig ist, dass Silvesterfeuerwerk jedes Jahr zu einer extrem erhöhten Feinstaubbelastung führt. § 49 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ermächtigt die Länder zum Erlass ortsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche.

Nach § 5 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) kann aber nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe verboten oder beschränkt werden. Feuerwerkskörper erfüllen jedoch weder den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff (definiert in § 3 Abs. 5 BImSchG) noch stellen sie einen Brennstoff dar. Ein Verbot oder gebietsbezogenes Teilverbot ist somit auf Basis des Immissionsschutzrechts ebenfalls nicht möglich.

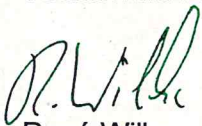
Lediglich das anlassbezogene Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse zwischen dem 02. Januar und 30. Dezember könnte durch eine restriktivere Auslegung der hierfür in Frage kommenden Anlässe ggf. eingeschränkt werden.

3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Möglichkeit, wie beim Weihnachtsmarkt oder beim Stadtfest ein Feuerwerk oder alternativ eine Lichtshow zu organisieren, welche/s über Sponsoring finanziert werden könnte?

Ich bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung.

Antwort:

Die Messe- und VeranstaltungsGmbH (MuV) prüft derzeit mehrere Alternativen, das traditionelle Feuerwerk zu ersetzen.



René Wilke
Oberbürgermeister

